



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 24.06.2022 - Nummer 226

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

226 6. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 5. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (Version 2016), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 263, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.01.2021, 19. Stück, Nummer 64, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In § 1 wird folgender letzter Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Unterrichtssprachen des Studiums sind Deutsch und Englisch. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 vorausgesetzt (siehe § 3).“

(2) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse nachzuweisen:

(a) Betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten.

(b) Vorkenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten.

(c) Kenntnis der Unterrichtssprachen des Studiums: Deutsch und Englisch. Für das erforderliche Sprachniveau in Deutsch und die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien. Für Englisch werden Kenntnisse auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt.; für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien.

Der Nachweis der Kenntnisse gemäß lit a) gilt jedenfalls durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Betriebswirtschaftliche Grundlagen als erbracht. Der Nachweis der Kenntnisse gemäß lit b) gilt jedenfalls durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Betriebswirtschaftliche Methoden als erbracht. Können die Kenntnisse nicht in Form von Erweiterungscurricula nachgewiesen werden, so haben die Zulassungswerber*innen eine Qualifikationsbeschreibung vorzulegen, in der die Leistungen, die vor dem Antrag auf Zulassung erbracht wurden und die den Prüfungsleistungen in einem der beiden geforderten Erweiterungscurricula entsprechen, dargelegt werden und anhand derer das studienrechtlich zuständige Organ prüft, ob die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden vom studienrechtlich zuständigen Organ bekannt gegeben.“

(3) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulbeschreibungen der Module in der Einführung (Modul A), in den betriebswirtschaftlichen Vertiefungen (Module B), in der integrativen Vertiefung (Modul D) und beim Masterarbeitsmoduls (Modul E) wird die gesamte Zeile „Sprache“ ersatzlos gestrichen.

2. Im Pflichtmodul „Europäische Wirtschaftskommunikation“ wird in der Modulstruktur hinzugefügt:

„Die positive Absolvierung des UK Wirtschaftskommunikation I ist Voraussetzung für den Besuch des UK Wirtschaftskommunikation II. UK Wirtschaftskommunikation III kann erst nach positiver Absolvierung von UK Wirtschaftskommunikation II aus dieser Sprache belegt werden. Auf Antrag beim studienrechtlich zuständigen Organ ist die Absolvierung in Form einer Modulprüfung möglich.“

3. Im Pflichtmodul „Europäische Wirtschaftskommunikation“ lauten die Modulziele:

„Die Studierenden erweitern ihre wirtschaftssprachlichen Kenntnisse in einer europäischen Sprache (nicht Deutsch, nicht Englisch) und/oder erwerben wirtschaftssprachliche Kenntnisse in einer weiteren Sprache. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen Studierende die gewählte Sprache auf Niveau B1 bzw. B2 (WiKo 1 + WiKo 2 + WiKo3) des Europäischen Referenzrahmens mit erweitertem wirtschaftlichem Fachvokabular und Anwendungskompetenzen in vielfältigen wirtschaftlichen Kontexten.“

4. Im Pflichtmodul „Europäische Wirtschaftskommunikation“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|---------|---|
| Sprache | Französisch/Italienisch/Spanisch/Portugiesisch sowie ggf. weitere europäische Sprachen (A2) |
|---------|---|

5. Im Pflichtmodul „Europäische Geschichte, Recht und Politik“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|---------|-----------------------------|
| Sprache | Deutsch (C1), Englisch (B2) |
|---------|-----------------------------|

6. Im Pflichtmodul „Lateinamerikanische Alltags- und Wirtschaftssprache“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|---------|--|
| Sprache | Deutsch (C1), Englisch (B2), Spanisch/Portugiesisch (A2) |
|---------|--|

7. Im Pflichtmodul „Lateinamerikanische Geschichte, Kultur, Gesellschaft und Recht“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|---------|--|
| Sprache | Deutsch (C1), Englisch (B2), Spanisch/Portugiesisch (A2) |
|---------|--|

8. Im Pflichtmodul „Pflichtmodul Ostasien – Japan I“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|---------|---|
| Sprache | Deutsch (C1), Englisch (B2), Japanisch (keine Vorkenntnisse erforderlich) |
|---------|---|

9. Im Pflichtmodul „Ostasien – Japan II“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|---------|---|
| Sprache | Deutsch (C1), Englisch (B2), Japanisch (keine Vorkenntnisse erforderlich) |
|---------|---|

10. Im Pflichtmodul „Chinesische Sprache“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|---------|--|
| Sprache | Deutsch (C1), Englisch (B2), Chinesisch (keine Vorkenntnisse erforderlich) |
|---------|--|

11. Im Pflichtmodul „Chinesische Geschichte, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|---------|--|
| Sprache | Deutsch (C1), Englisch (B2), Chinesisch (keine Vorkenntnisse erforderlich) |
|---------|--|

12. Im Pflichtmodul „Slawische Sprache I“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|---------|---|
| Sprache | Deutsch (C1) und in der jeweils gewählten slawischen Sprache (keine Vorkenntnisse erforderlich) |
|---------|---|

13. Im Pflichtmodul „Slawische Sprache I“ lautet die Modulstruktur:

„Aus dem Bereich Spracherwerb ist die Absolvierung folgender Lehrveranstaltung vorgesehen:

UE Spracherwerb Grundlagen (6 SSt, 10 ECTS, pi)

Auf Antrag beim studienrechtlich zuständigen Organ ist die Absolvierung in Form einer Modulprüfung möglich.“

14. Im Pflichtmodul „Slawische Sprache II“ lauten die Modulziele:

„Nach Abschluss dieses Moduls beherrschen die Studierenden grundlegende Kenntnisse der gewählten Sprache und können sich in typischen wirtschaftsbezogenen Situationen elementar verständigen.“

15. Im Pflichtmodul „Slawische Sprache II“ lautet die Modulstruktur:

„Aus dem Bereich Spracherwerb ist die Absolvierung folgender Lehrveranstaltung vorgesehen:

UE Spracherwerb Erwerb 1 (6 SSt, 10 ECTS, pi)

Auf Antrag beim studienrechtlich zuständigen Organ ist die Absolvierung in Form einer Modulprüfung möglich.“

16. Im Pflichtmodul „Slawische Sprache II“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|----------------|--|
| Sprache | Deutsch (C1) und in der jeweils gewählten slawischen Sprache (Grundkenntnisse empfohlen) |
|----------------|--|

17. Im Pflichtmodul „Slawische Wirtschaftssprache und Kultur“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|----------------|--|
| Sprache | Deutsch (C1), Englisch (B2) und in der jeweils gewählten slawischen Sprache (Erweiterte Grundkenntnisse empfohlen) |
|----------------|--|

18. Im Pflichtmodul „Neuindische Sprache I“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

| | |
|----------------|---|
| Sprache | Deutsch (C1), Hindi/Nepali (keine Vorkenntnisse erforderlich) |
|----------------|---|

”

19. Die empfohlene Teilnahmevoraussetzung des Wahlmoduls *Banking and Finance* lautet:

„Einführungsphase (Methodenkompetenzen)

Grundkenntnisse aus Finanzwirtschaft, Mikroökonomie, Entscheidungstheorie“

20. Die Modulziele des Wahlmoduls *„Banking and Finance“* lauten:

„In diesem Modul erwerben Studierende mit Hilfe mathematischer und statistischer Modelle und Methoden fundierte finanzwirtschaftliche Kenntnisse auf aktuellem fachlichem Stand.

Insbesondere werden sie mit grundlegenden Konzepten aus den Bereichen Asset Pricing, Finanzmärkte, Banking und Finanzintermediation sowie Corporate Finance auf Masterniveau vertraut gemacht. Sie sind in der Lage, finanzwirtschaftliche Problemstellungen zu analysieren und ihr Wissen auf praktische Managemententscheidungen anzuwenden. Absolvent*innen sind somit befähigt, Spezial- und Führungsaufgaben in Unternehmungen, finanzwirtschaftlichen Institutionen und Aufsichtsbehörden zu übernehmen.“

21. Die Modulziele des Wahlmoduls *„Controlling 1a“* lauten:

„Studierende erweitern ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse um grundlegende Instrumente des Controllings und erweitern ihre Analyse- und Problemlösungsfähigkeiten. Sie wenden ihre bestehenden mathematischen Kompetenzen an, um ein tieferes Verständnis relevanter theoretischer Ansätze zu entwickeln.“

22. Die Modulziele des Wahlmoduls „Controlling 1b“ lauten:

„Studierende erhalten eine Einführung in rechtliche Aspekte des betriebswirtschaftlichen Teilbereichs Controlling und erweitern so ihre Fähigkeit, Handlungsoptionen in verschiedenen Entscheidungssituationen im Kontext der internen Unternehmenskontrolle zu identifizieren und zu bewerten.“

23. Die Modulziele des Wahlmoduls „Controlling 1c“ lauten:

„Studierende ergänzen ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse um wesentliche Konzepte und Theorien des Controllings und setzen diese mittels relevanter Mathematikkenntnisse um. Sie erweitern und festigen damit zentrale fachliche und methodische Kenntnisse für die zielorientierte Unternehmensplanung, -steuerung und -kontrolle.“

24. Die Modulziele des Wahlmoduls „Externes Rechnungswesen I“ lauten:

„Das Modul vermittelt, anknüpfend an betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse der Studierenden, theoretisch fundiertes Wissen zu Financial- und Non-Financial Reporting sowie Sustainable Corporate Governance. Es werden auch aktuelle europäische Entwicklungen auf diesen Gebieten behandelt. Die Studierenden erwerben fachliche Kenntnisse zu relevanten Kernthemen, insbesondere International Financial Reporting Standards (IFRS) auf Einzelabschlussebene und Konzernabschlussebene, Sustainable Corporate Governance, Abschlussanalyse und Unternehmensbewertung.“

25. Die Modulziele des Wahlmoduls „Marketing und Internationales Marketing I“ lauten:

„Die Studierenden erwerben Kenntnisse in zentralen Teilbereichen der betriebswirtschaftlichen Disziplin Marketing. Das erworbene Wissen und die Anwendung geeigneter quantitativer bzw. qualitativer Methoden ermöglichen den Absolvent*innen, fundierte marktorientierte Entscheidungen zu treffen. Sie verfügen über Grundlagen und Methoden, um geeignete Marketingmaßnahmen festzulegen, zu planen, auszugestalten, umzusetzen und deren Erfolg zu bewerten. Sie sind in der Lage, gewählte Maßnahmen anschaulich zu präsentieren, sie zu begründen und ihre Ergebnisse zu prognostizieren.“

26. Die Modulziele des Wahlmoduls „Organisation and Personnel I“ lauten:

„Die Studierenden beherrschen nach Abschluss dieses Moduls zentrale Konzepte zur Analyse von Organisationen sowie der Personalwirtschaft. Sie kennen die ökonomische Perspektive wie auch relevante verhaltens- und sozialwissenschaftliche Aspekte im fachlichen Kontext.“

27. Die Modulziele des Wahlmoduls „Smart Production I“ lauten:

„Studierende, die dieses Modul absolvieren, verfügen über profunde Kenntnisse im Bereich der „intelligenten Produktion“. Sie haben die Fähigkeit, quantitative Methoden zu nutzen, um grundlegende Problemstellungen der Produktionsplanung zu lösen.“

28. Die Modulziele des Wahlmoduls „Strategic Management I“ lauten:

„In diesem Modul erwerben Studierende die fachlichen Grundlagen, um strategische Fragestellungen systematisch zu bearbeiten, und entwickeln umfangreiches methodisches Grundlagenwissen der

Datensammlung, -analyse und -simulation. Sie sind in der Lage, daraus lösungsrelevante Ergebnisse zu gewinnen und problembezogen zu interpretieren.“

29. Die Modulziele des Wahlmoduls „Supply Chain Management I“ lauten:

„Nach Abschluss des Moduls verfügen Studierende über profunde Fachkenntnisse im Bereich Transportlogistik und Lieferketten. Sie können das erworbene Wissen unter Einsatz quantitativer Methoden zur strategischen wie auch taktischen Planung in Unternehmen anwenden. Absolvent*innen sind somit in der Lage, grundlegende Problemstellungen des Supply Chain Management abzubilden und zu lösen.“

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 7 wird hinzugefügt:

„(7) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Juni 2022, Nr. 226, Stück 44, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r